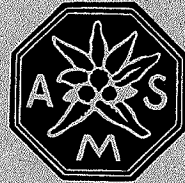


SATZUNG



AKADEMISCHE SEKTION MÜNCHEN
DES DEUTSCHEN ALPENVEREINS

e.V.

93
A
557

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Januar 1989 beschlossen.

München, den 26. Januar 1989

gez. Dr. Peter Brill

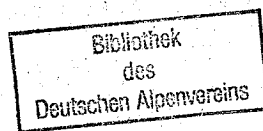
1. Vorsitzender

Der Verwaltungsausschuß des Deutschen Alpenvereins genehmigte diese Satzung am 01. Februar 1989

gez. Ulrich S. Loschelder

Rechtsreferent im DAV

Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht München - Registergericht - am 07. August 1989



ALLGEMEINES

§ 1

Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen "Akademische Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V." (abgekürzt: ASM) und hat ihren Sitz in München. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern, besonders das der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
2. Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischer Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Bergführer- und alpinen Rettungswesens, Eintreten für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Pflege der Heimat- und Naturkunde, Erhaltung von Hütten sowie Errichtung und Erhaltung von Wegen im Hochgebirge, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Vorträgen, Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.
3. Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.
4. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Sektion unterliegt als Mitglied des DAV der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehört,
 - a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind,

- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen,
- c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion an den Verwaltungsausschuß des DAV sofort mitzuteilen,
- d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen,
- e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV durchzuführen,
- f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuß genehmigen zu lassen,
- g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 3

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Sektionsangehörige

1. Die Sektion hat Mitglieder (A-, B- und C-Mitglieder, Junioren, Jugendbergsteiger und Ehrenmitglieder).
2. Kinder von Mitgliedern können auf Antrag einen Kinderausweis erhalten.
3. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der DAV.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der Abstimmenden auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion oder um deren Ziele erworben haben. Sie erhalten die Jahresmarke ihrer Mitgliederkategorie von der Sektion unentgeltlich und sind von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.

§ 5

Mitgliederrechte

1. A-, B- und C-Mitglieder, Junioren und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit, soweit sie nicht vorläufiges Mitglied gem. § 7 Absatz 3 sind, gewählt werden; sie

können das Sektionseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

2. Den Jugendbergsteigern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und berechtigt, an den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins teilzunehmen und von dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Kinder von Mitgliedern, die den Kinderausweis besitzen, genießen Vorrecht in den Hütten und den Schutz der Unfallfürsorge nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des DAV.

§ 6

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
3. Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen des Mitgliedes beginnen mit dem Bezug der Jahresmarke, aber nicht vor dem 1. Dezember des vorhergehenden Jahres, und erlöschen spätestens mit Ablauf der Gültigkeit der Jahresmarke (31. Januar des folgenden Jahres).
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Sektionsanteil des Beitrags kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
6. Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, daß es am Ende eines jeden Jahres seinen Tourenbericht abgibt.
7. Weitergehende Pflichten der Mitglieder der Jungmannschaft (JM) ergeben sich aus den Leitsätzen der Jungmannschaft.

§ 7

Aufnahme

1. Es werden nur aktive Bergsteiger, insbesondere aus dem Kreise der akademischen Jugend, aufgenommen.
2. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
3. Die Aufnahme ist zunächst vorläufig. Über die vorläufige Aufnahme entscheiden mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Leiter der Geschäftsstelle und mindestens ein Vorstandsmitglied.
4. Nach spätestens 12 Monaten hat der Aufnahmeausschuß (§ 17) über die endgültige Mitgliedschaft zu beschließen.
5. Die Aufnahme nach Absatz 4 wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
6. Nationalität, Rasse oder Religion dürfen eine Ablehnung nicht begründen. Im übrigen brauchen dem vorläufigen Mitglied Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
7. Junioren, die sich bergsteigerisch besonders aktiv betätigen, dazu entsprechend ausgebildet werden wollen und durch ihr Verhalten geeignet erscheinen, können in die Jungmannschaft aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Jungmannschaft vollzieht der Aufnahmeausschuß der Jungmannschaft mit einstimmigem Beschluß.
8. Der Aufnahmeausschuß der Jungmannschaft besteht aus dem Zweiten Vorsitzenden der Sektion, der zugleich Leiter der Jungmannschaft ist, und zwei Jungmannen (soweit genügend Mitglieder in der Jungmannschaft vorhanden sind), die von den Jungmannen alljährlich im Verlaufe der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Antrag in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Näheres bestimmen die Leitsätze der Jungmannschaft.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt, | c) durch Streichung, |
| b) durch Tod, | d) durch Ausschluß. |

§ 9

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

§ 10

Ausschluß

1. Der Vorstand muß nach vorheriger Einholung eines einstimmigen Beschlusses des Aufnahmeausschusses ein Mitglied ausschließen, wenn mindestens einer der in Absatz 2 aufgeführten Ausschließungsgründe vorliegt.
2. Ausschließungsgründe sind
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV,
 - c) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluß steht dem ausgeschlossenen Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Sektionsvorstand eingelegt werden. Zur Aufhebung des Beschlusses über die Ausschließung ist eine 2/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.
4. Der Ausschluß aus der Jungmannschaft, der die Junioren-Mitgliedschaft bei der Sektion nicht unmittelbar berührt, ist in den Leitsätzen für die Jungmannschaft geregelt.

§ 11

Sektionsgruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluß auflösen.

2. Für Jugendbergsteiger, Junioren und Jungmannen sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen nicht zu.

§ 12

Organe der Sektion

Organe der Sektion sind

- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| a) der Vorstand, | c) die Mitgliederversammlung, |
| b) der Aufnahmeausschuß, | d) das Schiedsgericht. |

VORSTAND

§ 13

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, der zugleich Jungmannschaftsleiter und Vertreter der Sektionsjugend ist, und dem Kassenwart.
2. Die drei Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar der Erste und der Zweite Vorsitzende auf die Dauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenwart wird auf unbestimmte Zeit gewählt; er ist jedoch verpflichtet, alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage zu stellen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Die Wahl erfolgt immer mit einfacher Mehrheit.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langdauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

§ 14

Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2000 DM, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Im Innenverhältnis darf hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 15

Aufgaben

1. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufnahmeausschuß vorbehalten sind.
2. Der Vorstand hat das Recht, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu einem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Höchstbetrag zu genehmigen.

§ 16

Geschäftsordnung, Beschlußfassung

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Kassenwart zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die drei Vorstandsmitglieder haben mit Mehrheit zu beschließen.
3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

AUFNAHMEAUSSCHUSS

§ 17

Zusammensetzung

1. Dem Aufnahmeausschuß gehören 6 Mitglieder an: die Mitglieder des Vorstandes sowie drei weitere, von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils 1 Jahr gewählte Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Aufnahmeausschuß wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
3. Er beschließt mit einfacher Mehrheit nach § 7 Absatz 4 über die endgültige Aufnahme der vorläufigen Mitglieder, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des Kassenvorstands den Ausschlag gibt, und entscheidet über den Ausschluß gemäß § 10.
4. Zur Beschlußfähigkeit sind nach Ladung die Stimmen von mindestens 3 Mitgliedern des Aufnahmeausschusses erforderlich.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 18

Einberufung

1. Zu Beginn jeden Jahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich vom Vorstand bekanntzugeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 jederzeit einberufen werden. Sie muß innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.
3. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später einlaufende Anträge brauchen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

§ 19

Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Wahl des Vorstandes, des Schriftführers, der zwei Rechnungsprüfer, die die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten haben, der drei weiteren Mitglieder für den Aufnahmeausschuß und der Inhaber von Ämtern wie Hüttenwart, Naturschutzwart, Leiter der Geschäftsstelle u.ä.,
 - b) Satzungsänderungen - sie erfordern 2/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des DAV wirksam -,
 - c) Hütten und Wegebau,

- d) Auflösung des Vereins (§ 22),
 - e) den Ausschluß eines Mitgliedes, das Berufung eingelegt hat (§ 10 Absatz 3),
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Absatz 4),
 - g) Erlaß und Änderung der Leitsätze für die Jungmannschaft und Auflösung der Jungmannschaft (diese erfordert 3/4-Mehrheit),
 - h) eingebrachte Anträge.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) den vom Vorstand zu erstattenden Jahresrechnungsbildungsbericht zu prüfen sowie über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - b) über die Genehmigung des Kassenvoranschlags zu entscheiden sowie die Jahresbeiträge festzusetzen,
 - c) den Höchstbetrag, bis zu dem der Vorstand Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, genehmigen kann (§ 15 Absatz 2), zu bestimmen.

§ 20

Leitung, Beschlußfassung

1. Der Erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung ein Vorstandsmitglied gemäß § 14 Satz 4.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
3. Beschlossen wird, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, jeweils mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Ergibt sich bei der Berechnung einer Stimmenmehrheit ein Bruchteil, so ist die erforderliche Stimmenzahl nach oben aufzurunden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei der Wahl des Vorstandes das Los.
4. Ein Mitglied, das am Erscheinen in einer Versammlung verhindert ist, hat das Recht, zu genau bestimmten Anträgen seine Stimme schriftlich zu Händen des Versammlungsleiters oder in der Geschäftsstelle abzugeben.
5. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und im wesentlichen den Hergang der Versammlung wiederzugeben. Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Über Einsprüche gegen die Fassung entscheidet die Versammlung.

SCHIEDSGERICHT

§ 21

Zusammensetzung

1. Streitigkeiten von Mitgliedern, die die Belange des Vereins berühren, werden vom Ersten Vorsitzenden, soweit er nicht selbst vermittelt, einem Schiedsgericht überwiesen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens 5 vom Ersten Vorsitzenden zu berufenden älteren Mitgliedern zusammen. Der Schiedsspruch wird begründet und ist unanfechtbar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ihn bedingungslos anzuerkennen.
3. Die Schiedsrichter sind den Beteiligten zu benennen; diese können binnen einer Woche gegen einen oder mehrere Schiedsrichter Einspruch wegen Befangenheit erheben. Über den Einspruch entscheidet nach Feststellung des Tatbestandes das Schiedsgericht selbst unter Ausschluß der abgelehnten Richter. Sind sämtliche Schiedsrichter abgelehnt, so beruft der Erste Vorsitzende ein anderes Schiedsgericht. Den Beteiligten steht in diesem Falle nur mehr das Recht zu, gegen höchstens 2 Schiedsrichter Einspruch wegen Befangenheit zu erheben.

AUFLÖSUNG

§ 22

Auflösung der Sektion

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und Wanderns in den Alpen zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Körperschaft zur Verwendung für einen gleichartigen Zweck übertragen.

